

Pressemitteilung:

Neue Vergütungsempfehlungen des Deutschen Notarvereins für Testamentsvollstrecker* – Anpassungen an wirtschaftliche Entwicklung und zunehmende Komplexität

Berlin, 11. November 2024 – Der Deutsche Notarverein hat seine Vergütungsempfehlungen für Testamentsvollstrecker grundlegend überarbeitet. Die "[Empfehlungen des Deutschen Notarvereins für die Vergütung des Testamentsvollstreckers 2025](#)" tragen den gestiegenen wirtschaftlichen Anforderungen und der zunehmenden Komplexität der Testamentsvollstreckung Rechnung. Die Empfehlungen, seit 1925 als „Rheinische Tabelle“ und seit 2000 als „Neue Rheinische Tabelle“ bekannt, wurden auf Basis der praktischen Erfahrungen der letzten zwei Jahrzehnte sowie der Rechtsprechung weiterentwickelt.

Anpassung an die heutige Realität der Testamentsvollstreckung

Die Empfehlungen 2025 basieren weiterhin auf einer wert- und verantwortungsbezogenen Berechnung, sind aber stärker an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst. Besonderes Augenmerk wurde daraufgelegt, die umfangreiche und komplexe Arbeit von Testamentsvollstreckern differenziert zu erfassen – sowohl bei der Verwaltung des Nachlasses als auch bei speziellen Aufgaben wie der Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen oder dem Management internationaler Vermögenswerte.

Kernpunkte der Empfehlungen 2025

1. **Anpassung der Bemessungsgrundlage und der Vergütungssätze:** Die Bemessungsgrundlage und die Vergütungssätze wurden an die heutigen Wertverhältnisse und die gestiegene Komplexität angepasst. Die Inflation seit 2000 wurde – entsprechend der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung – berücksichtigt. Zudem wurden die Stufen der Bemessungsgrundlage und Prozentsätze weiter ausdifferenziert, um eine angemessene Vergütung im Einzelfall zu ermöglichen.
2. **Mehr Flexibilität bei großen Nachlässen:** Die Empfehlungen zielen auf sog. bürgerliche Nachlässe ab, sind aber auch für große Nachlässe anwendbar. Es empfiehlt sich jedoch, für große Nachlässe individuelle Vereinbarungen zu treffen.
3. **Stärkere Differenzierung der Vergütung:** Die Empfehlungen 2025 enthalten detaillierte Zu- und Abschläge in Abhängigkeit von der Komplexität des Nachlasses. Die Spanne der Zu- und Abschläge wurde erweitert, um eine angemessene Vergütung sicherzustellen. Praktische Beispiele erleichtern die Anwendung.
4. **Dauervollstreckung und länger dauernde Abwicklung:** Für Dauervollstreckungen oder länger dauernde Abwicklungsvollstreckungen sind gesonderte Zuschläge vorgesehen, die sich an der Jahresleistung des Nachlasses orientieren. Diese bieten zusätzliche Anpassungen in

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben sich die Verfasser entschieden, den Text im generischen Maskulin zu verfassen. Die in diesem Text verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich jedoch auf alle Geschlechter.

besonders schwierigen Fällen, etwa bei Testamenten mit Nacherbfolge oder Unternehmensverwaltung.

5. **Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen:** Für die Verwaltung von Unternehmen und Beteiligungen gibt es spezielle Vergütungsvorschläge, um den Besonderheiten solcher Fälle gerecht zu werden.

Fortschreibung der Tradition

Nicht nur Notare, sondern insbesondere Steuerberater, Rechtsanwälte und andere professionelle Testamentsvollstrecker nutzen die Empfehlungen des Deutschen Notarvereins. Notare kommen häufig bei der Beratung und Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen mit der Frage der Angemessenheit der Vergütung in Berührung. Der Deutsche Notarverein setzt mit den Empfehlungen 2025 die Tradition fort und bietet eine zeitgemäße, differenzierte Grundlage, die aktuellen Anforderungen gerecht wird. Die neuen Empfehlungen sollen Streitigkeiten um die Vergütung vermeiden und die Arbeit der Testamentsvollstrecker klar und nachvollziehbar entlohnen.

Der Deutsche Notarverein empfiehlt, die neuen Vergütungsempfehlungen grundsätzlich für Erbfälle ab dem 1. Januar 2025 anzuwenden. Für Dauertestamentsvollstreckungen, bei denen der Erbfall vor dem 1. Januar 2025 eingetreten ist, wird ebenfalls die Anwendung der neuen Empfehlungen empfohlen, wenn die Bemessungsgrundlage nach diesen Empfehlungen ab dem 1. Januar 2025 zu ermitteln ist.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Deutscher Notarverein

Haus des Rechts
Kronenstraße 73
D-10117 Berlin
kontakt@dnotv.de
+49 (30) 20 61 57 40

Ende der Pressemitteilung